

Islamische Feiertage und das Recht, sie zu feiern

Beitrag von „Feliz“ vom 14. September 2016 19:07

Ich habe schon verstanden, was du damit meinst.

Allerdings finde ich, dass es ein Unterschied ist, ob ein (christlicher) Feiertag, an dem im ganzen Bundesland für alle Schüler schulfrei ist, so verbracht wird, oder ob an einem regulären Schultag für einen religiösen Feiertag frei genommen wird, um ihn dann im Freizeitpark zu verbringen.

Wenn das christliche Schüler mit dem Allerheiligenstag, dem Buß-und Bettag (ja, ich weiß, dann ist das Wetter eh zu mies für den Freizeitpark - dann eben Spaßbad...) auch machen können, dann ist es ok. Aber wie du schon selber schreibst: Am Aschermittwoch ist für den Gottesdienst frei, nicht für den Freizeipark....